

Städtebaulicher Vertrag

Zwischen

der Stadt Rethem (Aller),

Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller)

Vertreten durch Herrn Stadtdirektor Björn Symank

-nachfolgend kurz Stadt genannt-

und der

Oestmann & Co. Biogas GmbH,

Rodewalder Straße 42, 27336 Rethem (Aller)

vertreten durch Herrn Jochen Oestmann,

Rodewalder Straße 42, 27336 Rethem (Aller)

-nachfolgend kurz Vorhabenträger genannt-

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf dem Flurstück 62/1 der Flur 19 der Gemarkung Rethem (Aller) die Erweiterung seiner im Plangebiet genehmigten Satelliten-Blockheizkraftanlage durch die Errichtung eines Wasserspeichers. Da es sich bei dem Projekt im aktuellen Stand nicht um ein privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 BauGB handelt, ist für die Realisierbarkeit die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig. Die Stadt Rethem (Aller) wird dazu einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie der Durchführungsvertrag, § 12 BauGB.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht notwendig. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Technische Anlagen zur Erweiterung des Fernwärmenetzes im Stadtgebiet Rethem (Aller)“ erfolgt auf Grundlage des § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB als selbstständiger Bebauungsplan.

§ 1 Pflichten des Vorhabenträgers

Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehen inkl. etwaiger erforderlicher Gutachten werden vom Vorhabenträger getragen.

Mit der Durchführung der Planung wurde das Planungsbüro H&P Ingenieure GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 1, 30880 Laatzen, beauftragt. Die Beauftragung erfolgte durch den Vorhabenträger.

§ 2

Leistungen der Stadt

Die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 ist erforderlich. Die Stadt unterstützt das Vorhaben zeitnah im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Die Stadt stellt dem Vorhabenträger für die Durchführung der Planung erforderliche Unterlagen, soweit vorhanden, zur Verfügung.

§ 3 Planungshoheit der Stadt

Den Beteiligten ist bekannt, dass die gesetzliche Planungshoheit der Stadt von dieser Vereinbarung unberührt bleibt. Dem Vorhabenträger ist insbesondere bekannt, dass er weder aufgrund dieses Vertrages, noch aus sonstigen Gründen einen Rechtsanspruch auf Aufstellung oder einen bestimmten Inhalt des Bebauungsplans hat.

Sollten im Planverfahren Anregungen dazu führen, dass der Bebauungsplan nicht wirksam werden kann, sind daraus keine Rechtsansprüche des Vorhabenträgers gegenüber der Stadt herzuleiten.

Die Stadt verpflichtet sich, bei der Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mitzuarbeiten und ihrerseits alles zu tun, um eventuelle Schwierigkeiten zu beseitigen.

§ 4 Rechtsnachfolge, Sonstiges

Der Vorhabenträger ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit schriftlicher Zustimmung der Stadt an einen anderen Vorhabenträger weiterzugeben oder zu übertragen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Er wird diesen außerdem schriftlich verpflichten, die von ihnen im Rahmen einer solchen Weitergabe übernommenen Verpflichtungen ihrerseits an ihre evtl. Rechtsnachfolger mit weiterer Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

Die Inhalte dieses Vertrages gehen in den bis zum Satzungsbeschluss zu schließenden Durchführungsvertrag über, § 12 BauGB. Mit Abschluss des Durchführungsvertrages wird der hier vorliegende Vertrag unwirksam.

§ 5 Kündigung

Die Stadt und der Vorhabenträger können den Vertrag fristlos kündigen, sofern und sobald feststeht, dass der Bebauungsplan endgültig nicht zustande kommt oder nur mit wesentlichen Veränderungen zustande kommen kann, die für eine der Parteien wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Kosten sind vom Vorhabenträger gem. § 1 zu tragen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, sind sich die Parteien einig, dass der Vertrag im Übrigen

wirksam bleibt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages und dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls schriftlicher Form.

Rethem, den

Rethem, den.....

.....
Oestmann & Co. Biogas GmbH
Der Geschäftsführer

.....
Stadt Rethem (Aller)
Der Stadtdirektor